



DER STAATSRAT

DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den heute gültigen Bau- und Zonenplan der Gemeinde Törbel, der am 7. April 1982 vom Staatsrat homologiert worden ist;

Eingesehen den Vorprüfungsentscheid des Staatsrates vom 17. April 1985, in welchem der Erweiterung der Schutzzone Zentrum mit dem Reglement für die Gestaltung der Dorfzone mit erhöhten Auflagen, wobei eingeschossige Bauten zulässig sind, der Umzonung unterhalb der Kirche und der Abänderung des Art. 96, Bst. b des Baureglementes im Vorprüfungsverfahren zugestimmt wurde; eingesehen den gleichen Entscheid, in welchem der Zonenerweiterung im Weiler Brunnen die Genehmigung verweigert wurde;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Törbel vom 31. Juli 1985, in welchem sie die Genehmigung der Erweiterung der Schutzzone, der Umzonung unterhalb der Kirche, der Abänderung des Art. 96, Bst. b und der Zonenerweiterung im Weiler Brunnen verlangt;

Eingesehen das Ergebnis der Urversammlung vom 19. Juli 1985, an welcher alle vier Aenderungen angenommen worden sind;

Eingesehen die Stellungnahme des kantonalen Planungsamtes vom 5. Dezember 1985, in welcher die Genehmigung der Erweiterung der Schutzzone, der Umzonung unterhalb der Kirche und der Abänderung des Art. 96, Bst. b befürwortet, die Erweiterung der Zone im Weiler Brunnen aber abgelehnt wird;

Eingesehen die Stellungnahme der Gemeinde Törbel vom 31. Juli 1985 und vom 8. Januar 1986;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;

Eingesehen das Gesetz vom 19. Mai 1924 über das Bauwesen;

Eingesehen die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Raumplanung;

Erwägend, dass der Urversammlungsbeschluss betreffend der Erweiterung der Schutzzone Zentrum, der Umzonung unterhalb der Kirche und der Abänderung des Art. 96, Bst. b mit dem staatsrätlichen Vorprüfungsentscheid übereinstimmt und deshalb diese Aenderungen ohne weiteres homologiert werden können;

Erwägend, dass die Gemeinde bezüglich der Zonenerweiterung im Weiler Brunnen neue Tatsachen, die anlässlich der Vorprüfung noch nicht oder doch nicht in ihrer ganzen Tragweite bekannt waren, anführt;

Erwägend, dass im Weiler Brunnen doch verschiedene Baubewilligungen erteilt worden sind und die entsprechenden Bauten zum Teil bereits ausgeführt worden sind; erwägend, dass somit zuerkannt werden muss, dass eine spürbare Bautätigkeit im Weiler Brunnen besteht und deshalb ein gewisses Bedürfnis nach einer grösseren Bauzone besteht;

Erwägend, dass von der heutigen Bauzone ein gewisser Abstrich gemacht werden muss, weil entlang der Kantonsstrasse ein Streifen Boden für die Verbreiterung derselben enteignet wird, wobei das Enteignungsverfahren bereits läuft;

Erwägend, dass seit dem Vorprüfungsentscheid gewisse neue Tatsachen zum Vorschein gekommen sind, die eine neue Würdigung der Verhältnisse erfordern;

Erwägend, dass durch diese neuen Tatsachen der Nachweis nach einer Erweiterung der Bauzone im Weiler Brunnen erbracht ist;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

e n t s c h e i d e t :

Die von der Urversammlung von Törbel am 19. Juli 1985 angenommene Erweiterung der Schutzzone Zentrum, Umzonung unterhalb der Kirche, Zonenerweiterung im Weiler Brunnen und die Abänderung des Art. 96, Bst. b des Baureglementes werden homologiert.

Siegelgebühr: Fr. 80.--

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 19. Februar 1986

DER PRAESIDENT DES STAATSRATES :


DER STAATSKANZLER

